



Gemeinde Wehingen

Bebauungsplan Sondergebiet

„Solarpark Wehingen“

Natura 2000-Vorprüfung

für das Vogelschutzgebiet

„Südwestalb und Oberes Donautal“

(Schutzgebiets-Nr. 7820441)

FRITZ &
GROSSMANN





Projekt: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Wehingen“

Vorhabenträger: Gemeinde Wehingen
Gosheimer Straße 14 – 18
78564 Wehingen

Landkreis: Tuttlingen

Projektnummer: 1247

Stand: 11.02.2025

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Dagmar Fischer, Dipl. Biol.

Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc.

Inhaltverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg	6
3	Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan	4
Abbildung 2: Lageplan mit Schutzgebietskulisse	5
Abbildung 3: Auszug aus Natura 2000-Managementplan zum Vogelschutzgebiet 7820-441 (Maßnahmenplan)	5

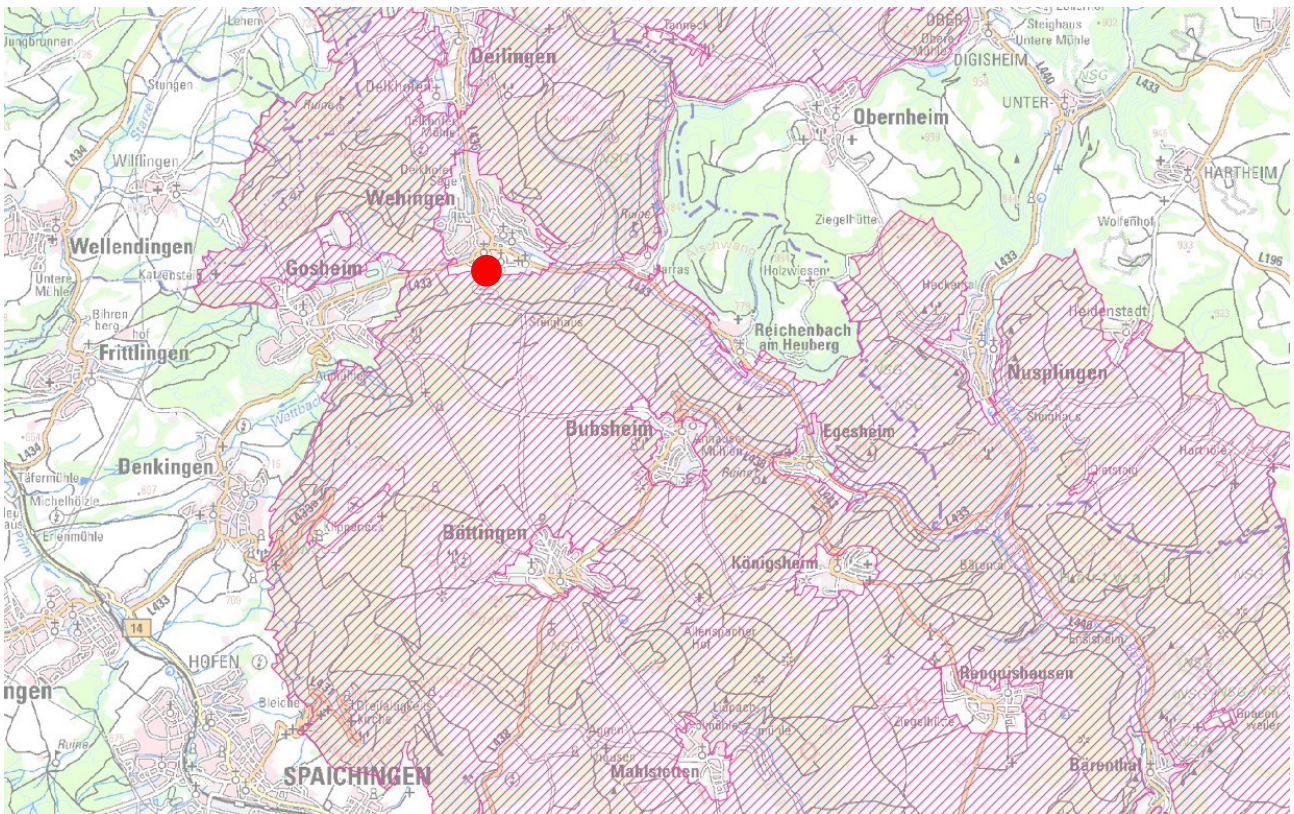
1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Wehingen beabsichtigt mit dem Bauungsplan SO „Solarpark Wehingen“ einem privaten Betreiber aus Wehingen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Das Bauungsplangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage von Wehingen und umfasst eine Fläche von ca. 0,91 ha im Bereich des Flurstücks Nr. 1901/1. Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) befindet sich in ca. 15 m Entfernung in südlicher und südöstlicher Richtung.

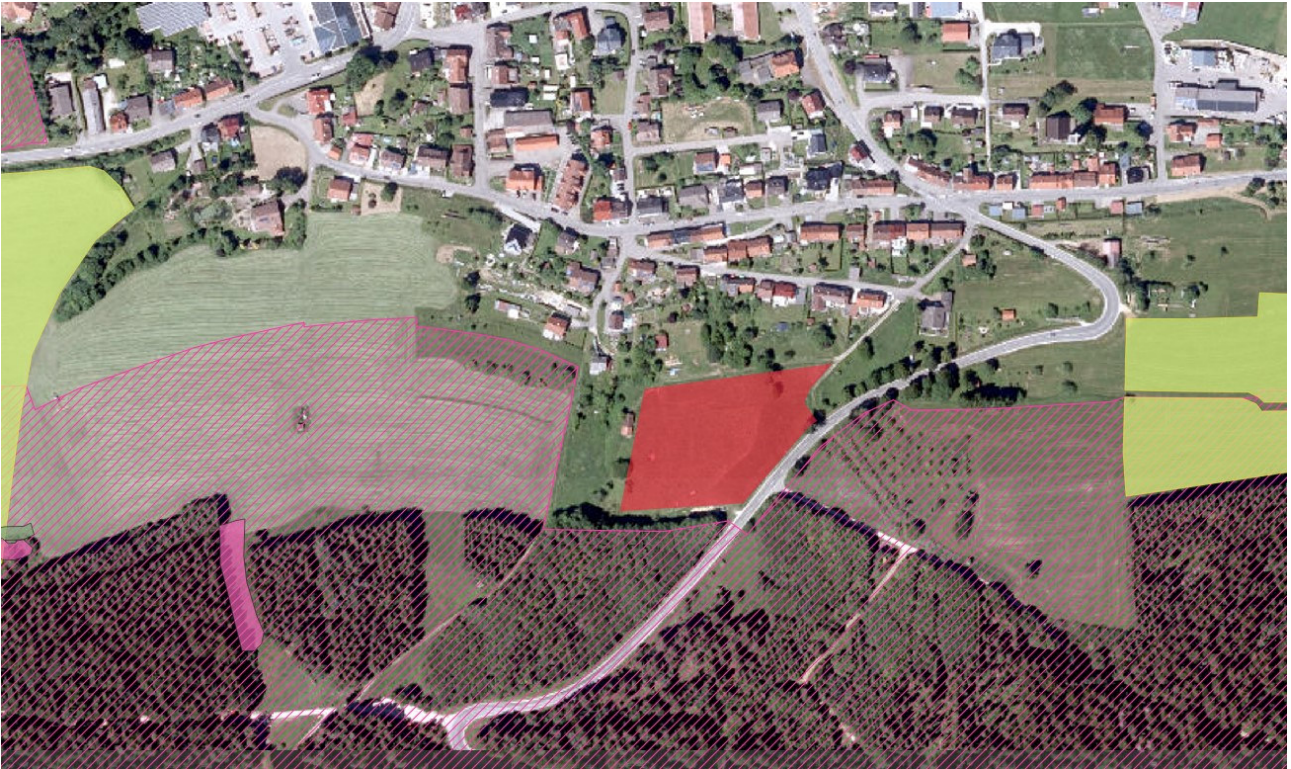
Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes, einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist es festzustellen, ob das Vorhaben grundsätzlich geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.



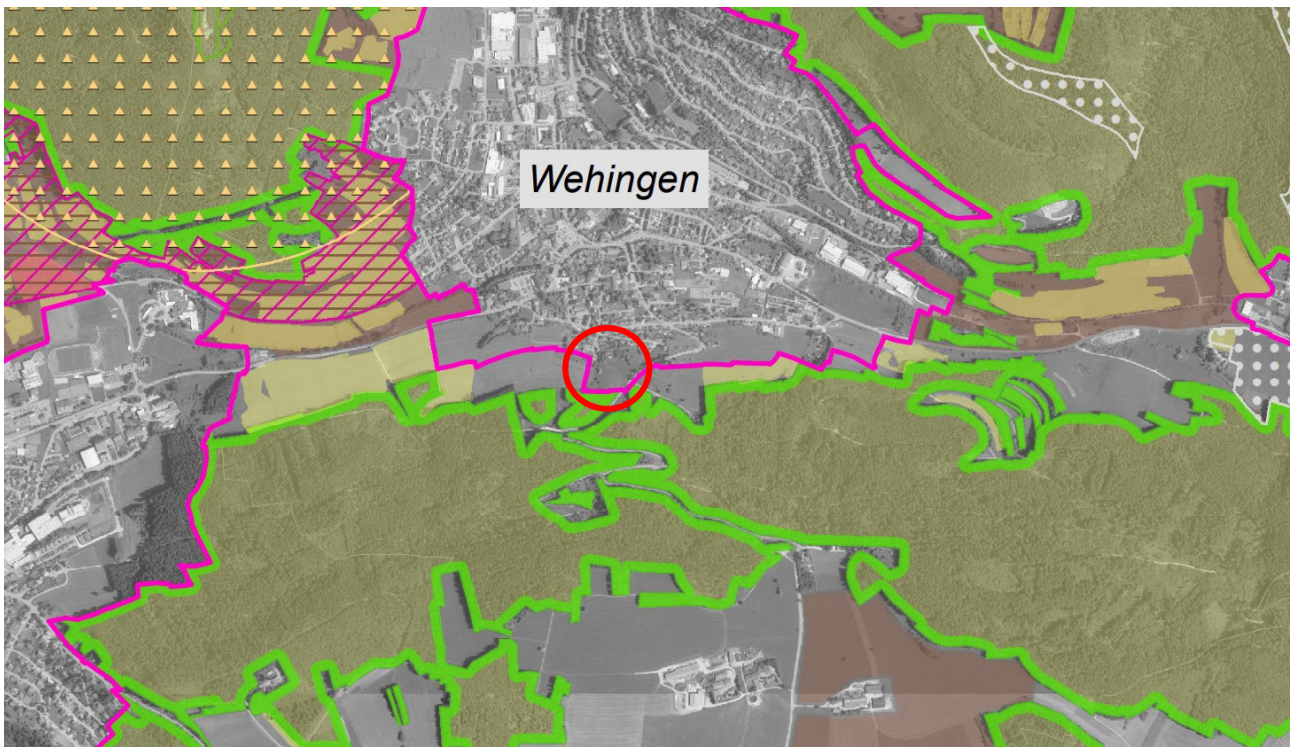
Legende: roter Punkt = Lage Bauungsplangebiet, violette Schraffur = Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“, unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage: LUBW-Kartendienst)

Abbildung 1: Übersichtslageplan



Legende: rote transparente Fläche = Bebauungsplangebiet, violette Schraffur = Vogelschutzgebiet, hellgrüne Flächen = FFH-Mähwiesen (kartiert), magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatSchG Biotope), grüne Flächen = Waldbiotopkartierung (§30 BNatSchG Biotope), unmaßstäbliche Darstellung (Luftbild: LUBW-Kartendienst)

Abbildung 2: Lageplan mit Schutzgebietskulisse



Legende: roter Kreis = Lage Bebauungsplangebiet, violette Linie = Grenze Vogelschutzgebiet, hellgrüne Linie = Erhaltungsmaßnahme W3 - Beibehaltung von Habitatstrukturen im Waldrandbereich


Abbildung 3: Auszug aus Natura 2000-Managementplan zum Vogelschutzgebiet 7820-441 (Maßnahmenplan)

2 Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Wehingen“	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 7820441	Gebietsname(n) Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Wehingen Gosheimer Straße 14-18 78564 Wehingen	Telefon / Fax / E-Mail Telefon: +49 7426 9470-0 E-Mail: Gerhard.Reichegger@wehingen.de
1.4	Gemeinde	Wehingen	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Tuttlingen	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Tuttlingen, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Planung umfasst den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer ca. 0,91 ha großen Fläche südlich der Ortslage von Wehingen.</p> <p>Bisher wird die Vorhabenfläche überwiegend als Weidefläche genutzt, die Weidenutzung soll auch nach der Errichtung der PV-Anlage fortgeführt werden.</p> <p>Die Stromproduktion erfolgt durch in Ost- und West-Richtung schräg ausgerichtete Photovoltaikmodule (ca. 2,5 m Höhe). Notwendige Leitungen werden unterirdisch verlegt.</p> <p>Ein im Norden des Plangebietes befindliches ca. 173 m² großes Feldgehölz wurde in Vorbereitung auf das Bauvorhaben bereits im Winterhalbjahr 2023/2024 gefällt, weitere Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen. Die am Rande der Vorhabenfläche befindlichen Höhlenbäume bleiben erhalten. Ebenso wird ein Abstand von mind. 10 m vom südlich gelegenen Waldrand eingehalten. Eine nächtliche Beleuchtung des Solarparks ist nicht vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Bubsheimer Weg im Nordosten des Gebietes.</p> <p>Der Bau der Photovoltaikanlage ist im Sommer 2025 vorgesehen; die Bauzeit beträgt wenige Wochen. Für die Baustelleneinrichtung ist keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme außerhalb der Vorhabenfläche erforderlich.</p>	
		 <p>Schnitt A - A' (Maßstab 1:500)</p>	
		<p>Bebauungsplanentwurf zum SO „Solarpark Wehingen“</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen:</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Fritz & Grossmann Umweltplanung	07433/930363	07433/930364
Wilhelm-Kraut-Straße 60		
72336 Balingen	E-Mail *	
	info@grossmann-umweltplanung.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

11.02.2025

Datum Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
 ⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
 ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
 ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)



5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
	<p>Der südlich des Plangebietes gelegene Waldbestand sowie die im Gebiet vorkommenden Offen- bzw. Halblandbereiche (vorwiegend Weideflächen) stellen potenziell geeignete Lebensstätten von im Natura 2000-Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2022) genannte Vogelarten dar.</p> <p>Die im Nahbereich des Vorhabens gelegenen Flächen sind gemäß der Bestands- und Zielkarten des MaPs für nachfolgende Vogelarten als geeignete Lebensstätten aufgeführt:</p> <p>Neuntöter (Revierfassung im Rahmen der Kartierung zum MaP in ca. 800 m Entfernung nordwestlich zum Plangebiet)</p> <p>Uhu Wanderfalke Baumfalke Wespenbussard Grauspecht Schwarzspecht (Revier in ca. 3,5 km in SO) Mittelspecht (Revier in ca. 1 km in NO) Hohltaube (Revier in ca. 3,5 km in SO) Raufußkauz (Revier in ca. 3,5 km in SO) Sperlingskauz (Revier in ca. 4 km in SO) Rotmilan (Revier in ca. 2 km in SW) Schwarzmilan (Revier in ca. 3,5 km in S) Wendehals (Revier in ca. 3,5 km in SO)</p> <p>Weitere im Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2022) genannte Arten</p>	<p>Die im Managementplan dargestellten Lebensstätten der genannten Arten werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen.</p> <p>Die Vorhabenfläche selbst kann ggf. als Teil des Nahrungshabitats der genannten Arten dienen.</p> <p>Mögliche Wirkungen entstehen anlagebedingt durch Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und durch die Beunruhigung infolge von Lärmemissionen und optischer Störungen während der Baumaßnahme.</p> <p>Eine Betroffenheit ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar.</p>	
*)	<p><i>Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.</i></p> <p><i>Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.</i></p>		
**)	<p><i>Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.</i></p>		

weitere Ausführungen: siehe Anlage



6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)		Kein direkter Flächenentzug innerhalb des Vogelschutzgebiets. Geringfügiger Verlust von potenziellem Nahrungsraum außerhalb des Vogelschutzgebietes. Minimale Versiegelung durch Trafostation, Batteriespeicher und in Boden gerammte PV-Module (ca. 270 m ² versiegelter Flächenanteil von 9.145 m ² Gesamtfläche des Plangebietes). Wirkung sehr gering	
6.1.2	Flächenumwandlung		Bestehende Grünlandflächen bleiben erhalten.	
6.1.3	Nutzungsänderung	Neuntöter Uhu Wanderfalke Baumfalke Wespenbussard Grauspecht Schwarzspecht Mittelspecht Hohltaube Sperlingskauz Rotmilan Schwarzmilan Wendehals	Beibehaltung der extensiveren Grünlandnutzung, darüber hinaus Nutzung zur Stromerzeugung: <ul style="list-style-type: none"> • Der Flächenzugriff aus der Luft zur Nahrungssuche wird in Teilbereichen durch die Module verstellt. • Die Vorhabenfläche steht auch weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Wirkung gering	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Durch das Vorhaben wird keine Barriere geschaffen, welche den Biotopverbund innerhalb des Vogelschutzgebiets beeinträchtigen könnte.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	Neuntöter Uhu Wanderfalke Baumfalke	Das Planungsvorhaben sieht die Errichtung ca. 2,5 m hoher, schräg ausgerichteter reflexionsarmer Photovoltaikmodule vor.	

		Wespenbussard Grauspecht Schwarzspecht Mittelspecht Hohлтаube Sperlingskauz Rotmilan Schwarzmilan Wendehals	Von der Auffälligkeit der Module geht nach Herden et al. (2009) keine besondere Störwirkung für die Tier- bzw. Vogelwelt aus. Wirkung nicht erheblich	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Die Überbauung mit PV-Modulen führt zu mikroklimatischen Veränderungen auf der Fläche. Auswirkungen auf das angrenzende Natura 2000 Gebiet sind nicht erkennbar.	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Kein maßgebliches Kollisionsrisiko aufgrund der Neigungen der Module und der fehlenden Transparenz.	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Arbeitsstreifen, Lagerflächen)	-	Es findet keine baubedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des Schutzgebietes statt.	
6.3.2	Emissionen	Neuntöter Uhu Wanderfalke Baumfalke Wespenbussard Grauspecht Schwarzspecht Mittelspecht Hohлтаube Sperlingskauz Rotmilan Schwarzmilan Wendehals	Temporäre Emissionen von Staub, Schadstoffen etc. ergeben sich während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Wirkung sehr gering	
6.3.3	akustische und optische Wirkungen	Neuntöter Uhu Wanderfalke Baumfalke Wespenbussard Grauspecht Schwarzspecht Mittelspecht Hohлтаube Sperlingskauz Rotmilan Schwarzmilan Wendehals	Im Zuge der Baumaßnahmen ist in einem Zeitraum von ca. 4-6 Wochen im Sommerhalbjahr 2025 von einer optischen und akustischen Störwirkung durch den Baustellenverkehr sowie die Einbringung der Photovoltaikmodule im Rammverfahren auszugehen. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass der Neuntöter das an das Plangebiet angrenzende Halboffenland (außerhalb des VSG) als Brutlebensraum nutzt. Um Individuenverluste des Neuntötters zu vermeiden, finden	

			<p>die Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode statt, bzw. hat der Baubeginn bis Ende April zu erfolgen (temporäre Vergrämung der Art aus dem Nahbereich des Vorhabens).</p> <p>Unmittelbar südlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich eine junge ca. 25-jährige Ahornanpflanzung. Brutplätze weiterer genannter Arten sind im nahen Umfeld des Vorhabens nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund des temporären Charakters der baubedingten Störungen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Wirkung gering</p>	
<p>*) <i>Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben. Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.</i></p> <p>***) <i>Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.</i></p>				

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	Neuntöter	Bebauungsplan „Grube IV“, Gemeinde Deilingen (2025)	Habitatverlust von ca. 4580 m ² durch das Bebauungsplangebiet „Grube IV“, hier Durchführung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme für den Neuntöter, keine verbleibende Beeinträchtigung für das SPA-Gebiet, die in ihrer Summationswirkung berücksichtigt werden müsste.	
7.2	Hohltaube Rotmilan Schwarzmilan	Bebauungsplan „Schrand“, Gemeinde Renquishausen (2021)	Verlust an Nahrungsraum: Der zusätzliche minimale Teilverlust an Nahrungsraum außerhalb des SPA-Gebietes durch das Planungsvorhaben ist für die betreffenden Vogelarten nicht relevant.	
7.3	Rotmilan Neuntöter	Bebauungsplan „Stockäcker“, Gemeinde Wehingen (2018)	Verlust an Nahrungsraum: Der zusätzliche minimale Teilverlust an Nahrungsraum außerhalb des SPA-Gebietes durch das Planungsvorhaben ist für die betreffenden Vogelarten nicht relevant.	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Wesentliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) sind nicht erkennbar.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

<input type="checkbox"/>	<p>Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.</p> <p>Begründung:</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.</p> <p>Begründung:</p>

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------



3 Quellenverzeichnis

Literatur

Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.) (2022): Managementplan für das Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal – bearbeitet durch das Regierungspräsidium Tübingen (Silke Jäger, Carsten Wagner)

HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.

LIEDER, K., LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. 11 S.

GFN (2006) Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen

Elektronische Quellen

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml